

Trinkwasser – Informationen für Bauherren, Planer und Betreiber

Anforderungen des Gesundheitsamtes für öffentliche und gewerbliche Gebäude sowie Einrichtungen nach §§ 23, 33, 36 und 35 Infektionsschutzgesetz

Damit Trinkwasseranlagen sicher betrieben werden können und alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, müssen bereits vor Baubeginn, während der Errichtung sowie nach der Inbetriebnahme verschiedene Schritte sorgfältig beachtet werden.

Die folgenden Informationen bieten einen kompakten und übersichtlichen Leitfaden zu allen wesentlichen Anforderungen und unterstützen Sie dabei, Trinkwasseranlagen sicher, hygienisch und regelkonform zu planen und zu betreiben.

1. Meldepflichten gemäß § 11 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Betreiber von öffentlichen und gewerblichen Gebäuden sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt bestimmte Vorgänge schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Welche Meldungen sind erforderlich?

- Errichtung einer neuen Trinkwasserinstallation
- Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme
- Bauliche/technische Änderungen an trinkwasserführenden Teilen (z. B. Austausch von Leitungen, Filtern, Behältern)
- Eigentums- oder Nutzungswechsel
- Stilllegung der gesamten Anlage oder einzelner Anlagenteile

Meldefristen

- **Mindestens 4 Wochen vorher**
 - Errichtung
 - Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme
 - Wesentliche bauliche oder technische Änderungen
 - Eigentums- oder Nutzungswechsel
- **Innerhalb von 3 Tagen**
 - Stilllegung der Trinkwasserinstallation oder einzelner Anlagenteile

Hinweis zur Anzeige

Das erforderliche Anzeigeformular gemäß § 11 TrinkwV finden Sie auf der Homepage des Kreises unter folgendem Link: [Trinkwasserhygiene | Kreis Düren](#)

2. Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage

Eine Trinkwasseranlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn:

- **eine akkreditierte Untersuchungsstelle** die erforderlichen Trinkwasserproben entnommen hat,
- **alle Untersuchungsergebnisse hygienisch unauffällig** sind und
- **eine vollständige negative Probennahmeserie** vorliegt.

Liste der in NRW zugelassenen Labore: [Liste Trinkwasseruntersuchungsstellen NRW 01.pdf](#)

3. Untersuchungsumfang & Auswahl der Probenahmestellen

3.1 Kaltwasser

<u>Repräsentative Probe je Steigstrang</u> (Entnahmestelle, die am weitesten von der Einspeisung entfernt ist)	<u>Stichproben an wichtigen Verbrauchsstellen</u> z. B. Küchen, an denen Wasser zum Verzehr entnommen wird
<u>Mikrobiologisch und Indikatorparameter:</u> pH-Wert Entnahmetemperatur Leitfähigkeit Färbung/Trübung Geruch/Geschmack Koloniezahl 22°C/36°C <i>E.coli</i> , coliforme Bakterien <i>Enterokokken</i> <i>Pseudomonas aeruginosa</i> *	<u>Schwermetalle:</u> Blei Kupfer Nickel <i>Die Untersuchungen auf Schwermetalle kann entfallen, wenn Zertifikate über konforme Installationsmaterialien vorliegen.</i>

* Nur bei medizinischen Einrichtungen (§ 23 IfSG Abs. 1 Nr. 1–6), Altenheimen (§ 35 IfSG Abs. 1 Nr. 1–2) und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (§ 33 IfSG Nr. 1–2)

3.2 Warmwasser

Eine Warmwasseruntersuchung ist nur erforderlich bei:

- Warmwasserspeicher > 400 Liter
oder
- Warmwasserleitung > 3 Liter Inhalt zwischen Erwärmer und Entnahmestelle
und
- Duschen oder andere Vernebelungseinrichtungen
und
- kein Ein- oder Zweifamilienhaus

Erstuntersuchung: 3–12 Monate nach Inbetriebnahme

Wo wird untersucht?

- je Steigstrang: entfernteste Entnahmestelle
- am Trinkwassererwärmer: Vorlauf & Rücklauf (Zirkulation)

Parameter:

- Legionella spec.

Allgemeine Anforderungen bei Proben aus dem Warmwasser

Damit eine ordnungsgemäße und normgerechte Trinkwasseruntersuchung durchgeführt werden kann, müssen bestimmte bauliche Voraussetzungen erfüllt sein:

Probenahmestellen am Trinkwassererwärmer

- Vorlauf (Warmwasserausgang): geeigneter Probennahmehahn
- Rücklauf (Zirkulationsleitung): geeigneter Probennahmehahn

Probenahmestellen in der Peripherie (Steigstränge / entfernteste Entnahmestelle)

- Proben grundsätzlich an Waschbecken
- bevorzugt am Eckventil mit fest installiertem Probennahmehahn

Nicht gewünschte / ungeeignete Entnahmestellen

- Duschköpfe
- Armaturen mit Temperaturbegrenzern oder Verbrühungsschutz
- Nicht genutzte Entnahmestellen

4. Allgemeine Anforderungen

- Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN 1988, EN 1717)
- Ggf. Abstimmung der finalen Probennahmestellen mit dem Gesundheitsamt
- Betreiber tragen die Kosten für Untersuchungen
- Einreichung der Befunde an das Gesundheitsamt: Wasserhygiene@kreis-dueren.de